

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel

T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen
im Anwaltsregister

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 13/15
8023 Zürich

Basel, den 22. März 2023

Betrifft: Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] (* [REDACTED])
./. ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Januar
2023 – erneute Einreichung des Ausstandsbegehrens vom
13. Januar 2023 und der Berufungserklärung vom 17. Ja-
nuar 2023

GB 220109-L / UD

René Brigger*
Advokat
rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll
Advokat
an@bs-advo.ch

Meret Rehmann
Advokatin
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann
Advokatin
cs@bs-advo.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund dessen, dass das Zürcher Obergericht sich geweigert hatte –
passend zum bisherigen Anschein der institutionellen Befangenheit –,
das Ausstandsbegehren (inkl. Sistierungs- bzw. Zusammenlegungsan-
trägen) vom 13. Januar 2023 sowie die Berufungserklärung vom 17. Ja-
nuar 2023 entgegenzunehmen,

- um sich offenkundigerweise treuwidrig weiter unbeirrt an sein
politisches Programm zu klammern, den Klimaaktivismus wi-
der die gefestigte Rechtsprechung des EGMR zu kriminalisie-
ren,
- was dadurch belegt wird, dass das Obergericht – sich um den
mit Schreiben vom 13. Januar 2023 gestellten Zusammenle-
gungs- bzw. Sistierungsantrags foutierend – in derselben An-
gelegenheit zwischenzeitlich erste Berufungsurteile gefällt hat
(wiederum passend zum Anschein der institutionellen Befan-
genheit ausschliesslich Schuldprüche),

* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

** auch Fachanwalt SAV Erbrecht

*** auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

- einzig mit dem Zweck, jene durch den damit einhergehenden chilling effect zum Schweigen zu bringen, welche als einzige etwas gegen die gegenwärtige, buchstäblich fatale Klimakatastrophe unternehmen, obgleich es primär die staatlichen Institutionen, allen voran die Exekutive (aber auch die Judikative) sind, die in der Pflicht stehen, alles daran zu setzen, die sich im Gang befindliche Transition zum unbewohnbaren Planeten umgehend zu stoppen, (wobei es der Bundesrat trotz dieser vitalen, seine Existenzberechtigung begründenden Verpflichtung vorzog, das Schreiben von Extinction Rebellion zu ignorieren, obgleich ja nur eine „adäquate Reaktion“ auf das Schreiben innert 3 Monaten erwartet wurde, wodurch die Klimaaktionen in casu ganz einfach hätten abgewendet werden können [vide Akten],)
- sich dadurch gleichzeitig um ihre gesellschaftliche Verantwortung drückend, statt Recht zu sprechen und Art. 1 und Art. 2 EMRK Nachachtung zu verschaffen, sich auf die Seite der Reichen und Mächtigen zu schlagen, und die totale Zerstörung des Planeten einzig zur Befriedigung der obszönen Gier nach Geld jener weiter ungebremst voranzutreiben, welche das Obergericht mit seiner Rechtsprechung – gleichsam der mittelalterlichen Standesgesellschaft von (Geld-)Adel, (säkularisiertem) Klerus und der Beliebigkeit dieser beiden Stände ausgesetztem, machtlosem Volk – protegiert,
- und damit dem sich im Gang befindlichen Genozid der nachwachsenden Generation(en) mit abgehobener Gleichgültigkeit begegnend,

reiche ich Ihnen hiermit formell noch einmal die beiden Eingaben ein, da ansonsten der überspitzt formalistische Einwand zu erwarten wäre, der Berufungskläger hätte die Berufung gar nicht erklärt und auch kein Ausstandsbegehren gestellt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich einstweilen



Dr. Andreas Noll, Advokat
Fachanwalt SAV Strafrecht

Beilagen erwähnt